

## Mitarbeiterunterweisung: Strahlenschutz (StrlSchG, StrlSchV)

Praxisanschrift/ -stempel	
------------------------------	--

### **Unterweisung der Mitarbeiter/innen über Arbeitsmethoden, mögliche Gefahren und anzuwendende Schutzmaßnahmen beim Röntgen sowie den Inhalt des Strahlenschutzgesetzes und der Strahlenschutzverordnung, insbesondere:**

Das Strahlenschutzgesetz, die Strahlenschutzverordnung sowie schriftliche Arbeitsanweisungen für Standardanwendungen liegen im Röntgen-/Behandlungsraum zur Einsichtnahme aus bzw. sind in digitaler Form einsehbar.

- Der Kontrollbereich beim Tubusgerät sowie beim OPG und Fernröntgen beträgt 1,5 m.
- Während der Röntgenaufnahme darf sich nur die zu untersuchende Person im Kontrollbereich aufhalten, d. h. das Auslösen der Aufnahme ist außerhalb des Kontrollbereiches durchzuführen.
- Röntgenaufnahmen darf nur ein Zahnarzt mit entsprechender Fachkunde nach Vorliegen einer rechtfertigenden Indikation anordnen.
- Die Mitarbeiter/innen müssen zum Betrieb der Röntgeneinrichtung durch eine fachkundige Person anhand der Gebrauchsanweisung in die sachgerechte Handhabung eingewiesen werden.
- Die Strahlenexposition, bedingt durch die Röntgenuntersuchung, ist so weit einzuschränken, wie dies mit den Erfordernissen der medizinischen Wissenschaft vereinbart werden kann. Zu den entsprechenden Maßnahmen zählt vor allem der Einsatz hochempfindlicher Filme.
- Die technische Durchführung von Röntgenaufnahmen ist nur Personen gestattet, die über beurkundete „Fachkunde oder Kenntnisse im Strahlenschutz“ verfügen.
- Den Patienten sind Strahlenschutzvorrichtungen (Bleischürze bzw. Kinnschild) anzulegen.
- Nach erfolgter Abnahmeprüfung ist wöchentlich eine Konstanzprüfung der Filmverarbeitung und monatlich eine Konstanzprüfung der Röntgengeräte (analog und digital) erforderlich und optisch bzw. visuell auszuwerten. Die Daten der Auswertung sind in ein Konstanzprotokoll einzutragen.
- Ist die erforderliche Bildqualität nicht mehr gegeben, ist unverzüglich die Ursache zu ermitteln und zu beseitigen.
- Toleranzen - analog: optische Dichte max. 1 Graustufe, Entwicklertemperatur  $\pm 0,5$  °C.  
- digital: Auflösung (LP/mm) sowie Mindestkontrast (Bohrungen) entsprechend Geräteart

- Vor der Anwendung von Röntgenstrahlen sind folgende Befragungen durchzuführen:
  - a) Besteht eine Schwangerschaft?
  - b) Sind während des letzten Jahres Aufnahmen von dem Bereich angefertigt worden, der jetzt untersucht werden soll?
- Über jede Röntgenanwendung sind folgende Aufzeichnungen anzufertigen:
  1. Zeitpunkt und Art der Anwendung
  2. Untersuchte Körperregion
  3. Angaben zur rechtfertigenden Indikation
  4. bei einer Untersuchung den erhobenen Befund
  5. die Strahlenexposition des Patienten soweit erfasst, oder Daten und Angaben aus denen die Dosis ermittelt werden kann
- Im Rahmen der Unterweisung wurde darauf hingewiesen, dass eine Schwangerschaft des Bedienpersonals im Hinblick auf Risiken einer Strahlenexposition für das ungeborene Kind so früh wie möglich dem Strahlenschutzverantwortlichen mitzuteilen ist.

*Hilfsmittel zur Unterweisung:*

- Strahlenschutzgesetz, Strahlenschutzverordnung
- Arbeitsanweisungen für Standardanwendungen
- Gebrauchsanweisungen von Röntgengeräten, ggf. Entwickler